

Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
03 LBEG vom 23.09.2019 13 Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 23.09.2019 14 Amt für regionale Landesentwicklung vom 12.09.2019 26 IHK Osnabrück-Emsland vom 07.10.2019 27 Handwerkskammer Osnabrück - Emsland vom 13.09.2019 29 EWE Netz GmbH vom 09.09.2019 30 TenneT vom 11.09.2019 31 Avacon Netz GmbH vom 17.09.2019 32 Wasserverband Hümmling vom 29.08.2019 33 EMPG ExxonMobil Production vom 23.09.2019 34 e-Plus Richtfunk – Telefonica vom 23.09.2019 38 SG Dörpen vom 08.08.2019 43 Gemeinde Renkenberge vom 12.09.2019	01 Deutsche Bahn AG 05 Bundesnetzagentur Bonn 06 Deutsche Post AG 09 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Meppen 10 NLWKN Landesbet. für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 11 Gewässerkundlicher Landesdienst 12 Forstamt Weser-Ems 15 Landesamt f. Geoinformation und Landesvermessung Nds. – Meppen 16 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland 19 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition 20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg 21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 22 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Meppen 23 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen 24 Bischöfliches Generalvikariat 25 Kath. Kirchengemeinde Oberlangen 28 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 34 E-Plus Service 35 SG Lathen, Träger feuertechnische Belange 36 Stadt Haren (Ems) 37 SG Sögel 39 Gemeinde Fresenburg 40 Gemeinde Lathen 41 Gemeinde Niederlangen 42 Gemeinde Oberlangen 44 Gemeinde Sustrum

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 02.10.2019 Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Raumordnung</u> Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken, da das Plangebiet in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)2010 für den Landkreis Emsland entsprechend der Festlegung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als „vorhandene Bebauung/bauleitplanerisch gesicherter Bereich" dargestellt ist. Da Gewerbebetriebe als Einzelhandelsbetriebe aller Art in Gewerbegebieten allgemein zulässig sind (sofern sie nicht nach § 11 Abs. 3 BauNVO kern- oder sondergebietspflichtig sind), der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge jedoch in den Regelungsbereich der Raumordnung fällt, ist der Bebauungsplan durch eine textliche Festsetzung zur Steuerung des Einzelhandels zu ergänzen. Konkret ist eine Festlegung zu treffen, die i.S.v. § 1 Abs. 4 BauGB der Agglomerationsregelung des LROP 2017 (in Kapitel 2.3 Ziffer 02) Rechnung trägt und die Entstehung einer Einzelhandelsagglomeration verhindert. Die Agglomerationsregel des LROP 2017 bewirkt, dass etwaige Ansammlungen von jeweils für sich betrachtet nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben als „Einzelhandelsgroßprojekt“ im raumordnerischen Sinne anzusehen sind und gleichsam den Zielen der Raumordnung unterfallen. Gemäß den Vorgaben des LROP 2017 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich in den Zentralen Orten (das Grundzentrum für die Samtgemeinde Lathen ist in Lathen festgelegt) unter Beachtung des Kongruenz-, Konzentrations-, Integrations-, Abstimmungs- und Beeinträchtigungsverbotes zulässig. Mit Blick auf das Plangebiet ist aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht lediglich eine Festsetzung über den Ausschluss der Einzelhandelsnutzung auf Grundlage von § 11 Abs. 5 BauNVO sinnvoll und praktikabel. Ich weise darauf hin, dass der Ausschluss der Einzelhandelsnutzung einer städtebaulichen Begründung bedarf. Für Gewerbegebiete kommt hiernach in Betracht (unabhängig von oder neben dem Ziel des Schutzes der Stärkung des Zentralen Ortes), Einzelhandel generell auszuschließen, um das Gewerbegebiet primär für das produzierende und verarbeitende Gewerbe vorzuhalten (vgl. Urteil des BVerwG vom 10. September 2005 - 4CN8/14). Feindifferenzierungen hinsichtlich der Zulässigkeit	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet; entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird daher folgende Festsetzung aufgenommen: Aus den neben genannten städtebaulichen Gründen werden für das Plangebiet Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen. Folgende Regelung wird vorgesehen: <i>Einzelhandelsbetriebe aller Art sind im Plangebiet unzulässig. An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen</i>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 02.10.2019 von bestimmten Unterarten von Einzelhandelsbetrieben (z.B. Autohaus mit Reparaturwerkstatt) können auf Grundlage von § 1 Abs. 9 BauNVO beim Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe erfolgen. <u>Städtebau</u> Aus städtebaulichen Gründen - u.a. zum Schutz des Ortszentrums/ zentralen Versorgungsbereiches wird empfohlen, im gesamten Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auszuschließen. <u>Naturschutz und Forsten</u> Der Eingriff in Natur und Landschaft (§14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (aktuelle Fassung) abzuprüfen. Bei dem im südlichen Plangebiet befindlichen Feldgehölz handelt es sich um einen Brutplatz/Kolonie-Standort des Graureihers. Außerdem erfolgte hier ein Brutnachweis der Waldohreule (vermutlich in Nestern des Graureihers). Die dortigen Bäume weisen zahlreiche ausgefalte Astlöcher, alte Spechthöhlen und mehrere Stammrisse auf. Dieses sind sämtlich potentielle Brut-, Schlaf- und Nistplätze für Spechte, Fledermäuse und weitere streng geschützte Arten. <u>Eine Überplanung dieses kleinen Waldbestandes muss aus Gründen des Artenschutzes abgelehnt werden.</u> Gemäß den artenschutzrechtlichen Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sollte als Fortpflanzungsstätte die gesamte Graureiher-Kolonie abgegrenzt	<i>gen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe - und Handwerksbetrieb steht, dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar ist. Die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbes – oder Handwerksbetriebes deutlich untergeordnet sein und darf eine Gesamtfläche von 50 m² nicht überschreiten.</i> <i>(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)</i> Siehe Formulierung oben. Die detaillierte Eingriffsbilanzierung sowie der Flächennachweis der externen Kompensation werden erstellt und sind Teil des Umweltberichts und damit auch der öffentlich auszulegenden Unterlagen. Im Umweltbericht werden auch die Belange des Artenschutzes abgearbeitet. In diesem Zusammenhang wird im weiteren Planungsverfahren zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans ein Artenschutzbeitrag erstellt. Nach Aussage des Umweltberichtes liegen jedoch keine unüberwindbaren artenschutzrechtliche Hindernisgründe vor. Konkrete artenschutzspezifische Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das angeführte Feldgehölz soll als Standort einer Graureiher-Kolonie im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen und im Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Niederlangen als Waldfläche gesichert werden. Weiterhin wird die im südli-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 02.10.2019 werden, einschließlich eines störungsarmen Puffers von bis zu 200 m. Die angrenzende, im südlichen Planbereich befindliche Strauch-Baumhecke ist ebenfalls zu erhalten. Diese weist zahlreiche Astlöcher, Höhlungen Stammrisse und Stammspalten auf, die allesamt geeignete Nist- und Brutplätze für die streng geschützten, vorgenannten Arten darstellen. Für die linearen Gehölzbestände die sich entlang der östlichen Plangebietsgrenze, an die Wegeparzelle des „Luddenfehnweges“ angrenzend erstrecken, gilt das gleiche, auch diese sollten erhalten bleiben. Hier sind ebenfalls zahlreiche potentielle Nist- und Brutplätze für die streng geschützten o.g. Arten enthalten. Im Rahmen der saP sind durch mindestens sechs vollständige Begehungen des Plangebiets alle artenschutzrechtlich relevanten Arten (gemäß der Bewertung der Biotopqualitäten im Plangebiet) zu erfassen. Die Artengruppen der Brutvögel (Freiflächen- und Gehölzbrüter), der Amphibien und die der Fledermäuse sind dabei auf jeden Fall untersuchungsrelevant. Damit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sicher ausgeschlossen werden, ist hierzu folgendes zu veranlassen: - Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächen- und Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. - Eventuell erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen, usw.) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September) durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (Begehung der Planfläche und Absuchen nach potentiellen Nestern), dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. - Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.	chen Plangebiet befindliche Baum- und Strauchhecke sowie der lineare Gehölzbestand im östlichen Plangebiet erhalten und planungsrechtlich im Bebauungsplan gesichert. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Arten sind Bestandteil der Erhebungen, die seit Frühjahr 2019 durchgeführt werden. Ein entsprechender Hinweis bzw. eine Festsetzung werden in Planzeichnung sowie Begründung übernommen. Ein entsprechender Hinweis bzw. eine Festsetzung werden in Planzeichnung sowie Begründung übernommen. Ein entsprechender Hinweis bzw. eine Festsetzung werden in Planzeichnung sowie Begründung übernommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 02.10.2019 - Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potentieller Quartierstätten sind an Bäumen in Waldrandnähe in der näheren Umgebung 15 Spaltquartierkästen für Fledermäuse, 8 Höhlenbrüternistkästen (für Kohlmeise/Kleiber) und 8 Halbhöhlenbrüternistkästen (für Gartenrotschwanz) anzubringen. <u>Wasserwirtschaft</u> Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Die Versickerungseigenschaften der vorhandenen Böden sind vor Ort zu ermitteln. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitplanverfahren, entsprechend zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. <u>Immissionsschutz</u> Die geruchstechnische Beurteilung ist zu überarbeiten. Die bisherige Stellungnahme vom 27.09.2006 (Landwirtschaftskammer) ist veraltet.	In einer Besprechung am 20.11. 2019 unter Beteiligung des Landkreises, der Samtgemeinde Lathen sowie der Gemeinde Niederlangen ist in einer Besprechung dieser Punkt erörtert worden (siehe Besprechungsvermerk). Dort wurde u.a. festgehalten: <i>„Für die Artgruppe der Fledermäuse reicht es aus, wenn CEF-Maßnahmen vorgesehen sind, die sich aus den Ergebnissen der Kartierungen ergeben. Ein Ersatz für potentielle Quartiere, wie von der UNB in ihrer Stellungnahme gefordert, ist nicht notwendig. Solange das Feldgehölz (und weitere) Gehölze erhalten bleiben, sind keine weiteren Maßnahmen für Brutvögel (Aufhängen von Nistkästen) erforderlich.“</i> Laut dem Vermerk ist somit kein Ersatz für potentielle Quartiere für die Artgruppe der Fledermäuse notwendig. Aus Sicht der Gemeinde Niederlangen kann auch auf Maßnahmen für Brutvögel (Aufhängen von Nistkästen) verzichtet werden, da nach dem aktuellen Bebauungsplanentwurf das Feldgehölz sowie die anderen Gehölze erhalten bleiben. Eine wasserwirtschaftliche Vorplanung ist erstellt und ist Teil der öffentlich auszulegenden Unterlagen. Entgegen dem der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugrunde liegenden Planungsentwurf, sieht die wasserwirtschaftliche Vorplanung im nördlichen Plangebiet ein den ermittelten Anforderungen entsprechend dimensioniertes Regenrückhaltebecken vor. Die Plandarstellung wird dementsprechend überarbeitet. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen werden soweit erforderlich durch die Gemeinde bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Die wasserwirtschaftliche Ver- und Entsorgung wird in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung berücksichtigt und dargestellt. Es wurde eine Aktualisierung des Gutachtens bzw. der gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahre 2006 zum Bebauungsplan Nr. 24 angefordert. Das aktualisierte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden von rd. 2 % bis 10 % der Jahresstunden

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 02.10.2019	
	prognostiziert wird. Das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. In der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) liegt der maximale Wert für Gewerbegebiete bei 0,15. Damit wird der Wert im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden.
04 Deutsche Telekom Technik vom 20.09.2019	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“ Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planung5anzeigen@telekom.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Planung aufgenommen.

08 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 12.09.2019	
Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn, Teil III“ der Gemeinde Niederlangen. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Niederlangen, westlich der Gemeindestraße „Luddenfehnweg“ und ca. 140 m östlich der Landesstraße 48 (Sustrumer Straße). Vorgesehen ist die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in nördliche Richtung.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
08 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 12.09.2019 Die Trasse der geplanten Umgehungsstraße von Niederlangen, die den Geltungsbereich im südlichen Teil in Ost-West-Richtung durchzieht, wird zudem entsprechend dem aktuellen Planungsstand dargestellt. Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße „Luddenfehnweg“ erfolgen, welche im Süden an die L 48 anbindet. In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Hinweise: - Sollte es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - sowohl für Kraftfahrzeuge als auch Radfahrer und Fußgänger – im Bereich des Knotenpunktes L 48 / Luddenfehnweg kommen, so hat die Gemeinde zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen und der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Emsland durchzuführen. - Von der Landesstraße 48 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung erfolgt ein entsprechender Hinweis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur Planung übernommen.
17 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt vom 24.09.2019 Gegen den Vorentwurf des B-Plans bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden in diesem Verfahren zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Ich gehe davon aus, dass im weiteren Verfahren zur Beurteilung des Gewerbelärms durch ein Fachgutachten angemessene flächenbezogene Schalleistungspegel entsprechend der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“ ermittelt und als textliche Festsetzung in dem B-Planentwurf aufgenommen werden. Ich gehe weiter davon aus, dass die unter Nr. 8.3 in der Planbegründung angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel nur exemplarisch erfolgt ist, da sich flächenbezogene Schalleistungspegel für ein eingeschränktes Gewerbegebiet gem. den Empfehlungen des ehemaligen Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) eher im Rahmen der folgenden Werte bewegen:	Eine schalltechnische Beurteilung zum Planverfahren wurde durchgeführt. Die Emissionskontingente wurden nach der DIN 45691 berechnet. Diese wurden in die textlichen Festsetzungen und in die Planzeichnung sowie die Begründung übernommen. Die vom NLÖ genannten Werte sind als Empfehlung und grobe Staffelung anzusehen. Es sind keine festen Grenzen. Abweichungen sind durchaus möglich. Die Ausweisung von Gewerbegebieten beinhaltet viele Kriterien. Ein Kriterium sind die Lärmkontingente. Bezüglich des Lärms wird hier von den NLÖ-Werten abgewichen. Dieses ist lärmtechnisch nicht schädlich, da die entsprechenden Planwerte

Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
17 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt vom 24.09.2019					
<u>Tabelle : Vom NLÖ empfohlene flächenbezogene Emissionspegel für die Bauleitplanung.</u>					
	Flächenbezogene Schalleistung tagsüber (6 - 22 Uhr) in dB(A)		Flächen bezogene Schalleistung nachts (22-6 Uhr) in dB(A)		
Gebietsnutzung	von - bis	Mittelwert	Von - bis	Mittelwert	
eingeschränktes Gewerbegebiet GEe	57,5 .. 62,5	60	42,5 .. 47,5	45	

und hiermit die Orientierungswerte im Umfeld des Plangebietes an allen untersuchten Punkten nicht überschritten werden. Daher ist durch das Plangebiet nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen.
Die Berechnung ergab folgende Werte in dB(A)/m²:

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF 1	66	51
TF 2	67	52
TF 3	68	53

Die festgesetzten Werte liegen damit noch oberhalb der nebenstehenden Werte, der Immissionsschutz der umgebenden Bebauung wird aber gewährleistet.
Das Plangebiet wird durch weitere Festsetzungen charakterisiert. Zum Beispiel werden landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen, Rindern, und Geflügel sowie Einzelhandelsbetriebe, sofern sie nicht der Direktvermarktung dienen und die Verkaufsfläche dem Gewerbebetrieb untergeordnet ist und höchstens 50 m² beträgt, ausgeschlossen.

18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland - Außenstelle Aschendorf-Hümmling und Forstamt Weser-Ems vom 02.10.2019					
Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Die Gemeinde Niederlangen plant die Erweiterung des Gewerbegebietes „Luddenfehn“. Zum Punkt 10 der Planunterlagen wird auf eine Fachgutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Grundlage der VDI Richtlinie 3473 und 3471 vom 27.09.2006 hingewiesen. Diese Beurteilung ist nicht mehr gültig. Westlich des Plangebietes liegt der landwirtschaftliche Betrieb Ganseforth. Der Betrieb Ganseforth hat inzwischen die Tierhaltung auf der Hofstelle erweitert. Im Bereich einer vorhandenen Stallanlage wurde ein weiterer Kälbermaststall errichtet. Darüber hinaus liegen weitere landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe des Plangebietes. Da mögliche Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Immissionen im Plangebiet nicht auszuschließen sind, ist u. E.			Durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde ein Geruchsgutachten nach GIRL mit Datum vom 24.01.2020 vorgelegt. Das Gutachten kommt unter Berücksichtigung der betrieblichen Entwicklungsabsichten und –möglichkeiten der im Umfeld vorhandenen Standorte mit Tierhaltung zu folgendem Ergebnis: <i>„Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden an rund 2 bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten von 0,02 bis 0,10. Der in der Geruchsimmissions-Richtlinie für Gewerbegebiete aufgeführte Immissionswert von 0,15 wird im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung nicht zu erwarten sind und die immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfüllt werden.“</i>		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Emsland - Außenstelle Aschendorf-Hümmling und Forstamt Weser-Ems vom 02.10.2019 zur detaillierten Klärung der Geruchsmissionen erneut ein Gutachten nach GIRL erforderlich. Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt: Bei dem o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine forstfachlichen Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32 Wasserverband Hümmling vom 18.09.2019 Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken. Es wird zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes darum gebeten, im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung zu stellen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungstreifens dennoch vorgesehen ist, wird angeregt, einen wiederverwendbaren Platten- oder Pflasterbelag zu wählen. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu klären. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.